



TOP 10

Absicherung der Pfarrerschaft – Krankheitshilfe**Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 4. Juli 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. November 2018, also vor gut einem halben Jahr habe ich Ihnen zur Absicherung der Pfarrerschaft durch die Krankheitshilfe des Pfarrvereins (Antrag Nr. 05/17) einen Zwischenbericht erstattet, weil sich die Beratungen und Verhandlungen in dieser komplexen und komplizierten Angelegenheit seit Jahren in die Länge zogen. Der Stand der Dinge im November letzten Jahres war es, dass sich im Wesentlichen zwei Modelle herauskristallisiert hatten, nämlich die sog. PKV-Lösung, die in einer Überführung der Krankheitshilfe-Empfänger in die private Krankenversicherung (PKV) besteht, und die sog. VKB-Lösung, die ein Vertragswerk mit der Versicherungskammer Bayern (VKB) vorsieht und im Kern aus einer Beihilfedifferenzablöseversicherung kombiniert mit Optionsvertrag zwischen dem Pfarrverein und der Versicherungskammer Bayern (VKB) besteht. Wer diesen Begriff „Beihilfedifferenzablöseversicherung kombiniert mit Optionsvertrag“ flüssig aussprechen kann, erweist sich als absoluter Insider dieser Materie und ich glaube kaum, dass Sie außer Herrn Dr. Frisch noch viele weitere Personen hier im Raum finden, die dies schaffen (und darüber hinaus auch noch wissen, was sich dahinter verbirgt). Weil mir das bei meinem Bericht im letzten November gelungen ist und ich die Bedenken gegen eine erneute Insellösung ohne rechtliche und finanzielle Sicherheit vorgetragen habe, wurde mir unterstellt, ich sei für die Überführung der Pfarrer in die private Krankenversicherung.

Das traf schon im letzten November nicht zu, weil der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss, wie von mir dargestellt, mangels ausreichender Entscheidungsgrundlage noch nicht abschließend beraten und keine Beschlüsse gefasst hatten.

Erst recht trifft diese Unterstellung heute nicht zu, denn nach der Novembersynode hat sich zum Erstaunen vieler ziemlich rasch die VKB-Lösung herauskristallisiert. Der Rechtsausschuss hatte im Mai die neuesten Berechnungen und die einschlägigen Vertragsentwürfe vorliegen.

Dazu gehört zum einen der Entwurf für einen „Vertrag über die Beihilfeablöseversicherung ohne Abrechnung“ – hier ist wieder das schöne Wort – zwischen dem Pfarrverein als Versicherungsnehmer und der Versicherungskammer Bayern bzw. Bayerischen Beamtenkrankenkasse als Versicherer. Daneben gibt es zwischen diesen beiden Vertragspartnern einen weiteren Vertragsentwurf für einen – so wörtlich – „Vertrag über die Optionsversicherung (Wechselrecht beihilfekonforme Krankheitskostenvollversicherung) als Gruppenversicherungsvertrag“, der einen Anspruch des Pfarrvereins, ein „Optionsrecht“ der beim Pfarrverein versicherten Personen „auf Aufnahme in einen Tarif der beihilfekonformen Krankheitskostenvollversicherung (Quotenversicherung) des Versicherers nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen“ enthält, wie es in dem Vertragsentwurf wörtlich und so schön leicht verständlich heißt. Das ist das Vertragsverhältnis des Pfarrvereins und seiner bei ihm versicherten Mitglieder mit der Bayerischen Versicherungskammer (BVK).

Daneben gibt es noch den Entwurf für eine Vereinbarung zwischen der Landeskirche und dem Pfarrverein für die – wiederum wörtlich – „Vereinbarung zur Absicherung des VKB-Modells“. Zuständiges Organ der Landeskirche für den Abschluss dieses Vertrags ist der Oberkirchenrat, sodass es ausreicht, wenn ich Ihnen stichwortartig und verkürzt dessen Inhalt skizziere.

Der Pfarrverein verpflichtet sich danach,

- durch interne buchhalterische Maßnahmen eine eigene Kostenstelle für Mittel einzurichten, die der Krankheitshilfe zugeordnet werden, und diese sog. Spartenrechnung jährlich der Landeskirche zur Verfügung zu stellen.
- Ferner verpflichtet er sich, bei entstehenden finanziellen Problemen der Krankheitshilfe im Optionsfall die aufgebauten Rücklagen einschlägig zu verwenden.
- Und schließlich geht dem Abschluss dieses Vertrages voraus, dass der Pfarrverein seine Beiträge anpasst, sprich erhöht, und damit erkennen lässt, dass er entsprechende Rücklagen aufbaut.

Die Landeskirche übernimmt im Gegenzug eine Patronatserklärung,

- die zeitlich auf zehn Jahre begrenzt,
- betragsmäßig auf 3,5 Millionen € beschränkt
- und inhaltlich auf den Fall bezogen ist, dass der Pfarrverein seine Verpflichtungen gegenüber der VKB nicht bedienen kann.

Falls es zum Optionsfall und zum Systemwechsel von der solidarischen Krankheitshilfe zur privaten Krankenversicherung kommt, können Unterstützungsleistungen der Landeskirche für die Betroffenen nötig werden. Die Rechtsgrundlage für diese Unterstützung hat die Landessynode im Pfarrbesoldungs- und Pfarrerversorgungsgesetz bereits geschaffen. Zur Unterstützung der beim Pfarrverein Versicherten im Falle des Systemwechsels sorgt die Landeskirche vor, indem sie die Pfarrbesoldungsrücklage um 60 Millionen € aufstockt. Dies soll morgen mit dem 2. Nachtragshaushalt 2019 geschehen.

Was der Finanzausschuss zu den finanziellen Risiken dieser Lösung sagt, hören Sie gleich aus dem berufenen Mund seines Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss hält die rechtlichen Risiken für vertretbar.

Mit dem Antrag Nr. 05/17 wurde der Oberkirchenrat gebeten, im Rahmen seiner Fürsorgepflicht einen Lösungsweg aufzuzeigen, wie die Absicherung der Pfarrerschaft gegen Krankheit auch in Zukunft für die Pfarrerschaft kostengünstig und qualitativ hochwertig erbracht werden kann. Der Oberkirchenrat ist dieser Bitte in den Augen des Rechtsausschusses nachgekommen und hat einen geeigneten Lösungsweg aufgezeigt. Der Rechtsausschuss hat mich gebeten, dem Plenum entsprechend zu berichten, dass der Antrag Nr. 05/17 nicht weiterzuverfolgen ist, sondern erledigt ist.

Ich danke Ihnen.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel